



Bebauungsplan „Am Steinbruch (W 103)“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 9. Dezember 2016



Auftraggeber:

Plan° D
Hagenstraße 27
65205 Wiesbaden

Bearbeitung:

Dr. Jochen Karl

Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dr. Jochen Karl, Beratender Ingenieur und Stadtplaner IngKH
Staufenberger Straße 27
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 info@ibu-karl.de

INHALT

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.1	Untersuchungsgegenstand	3
1.2	Verbotstatbestände und -regelungen	3
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	5
3	Datengrundlage	6
4	Wirkungen des Vorhabens	6
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	11
5.2.1	Artvorkommen	11
5.2.2	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	12
5.2.3	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	13
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung	15
5.4	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	16
6	Literatur	16

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäischen Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie bei Vorhaben i. S. des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (also Vorhaben im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB sowie im Innenbereich nach § 34 BauGB) liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. § 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

In seinem Urteil vom 14.07.2011 (sog. „Freiberg-Urteil“) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die sog. Legal-Ausnahme in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG₂₀₀₇¹ hinsichtlich des Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₀₇ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₁₀) zumindest unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, da die Norm nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie stehe (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 119). Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1a) FFH-RL keine der bundesgesetzlichen Norm entsprechende Begrenzung bzw. Einschränkung des Tötungsverbot enthält.² In der Konsequenz ist § 45 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG₂₀₁₀ aus Gründen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts nicht anwendbar, wann immer es zur Tötung oder Schädigung von Individuen der in Anhang IV FFH-Richtlinie bezeichneten Tierarten kommt (vgl. Gellermann 2012³). In diesen Fällen – d.h., immer dann, wenn von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist⁴ – empfiehlt es sich bis auf Weiteres, den Verbotstatbestand als erfüllt anzusehen und das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG anzuwenden.⁵ Dies gilt im Übrigen auch für Fang- und Umsiedlungsmaßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten, da es – wie das BVerwG ausführt – selbst bei sorgfältigster Durchführung derartiger Maßnahmen nicht gelingt, sämtliche Individuen zu fangen und die Tötung einzelner Exemplare somit unausweichliche Folge sei.

¹) Seit Inkrafttreten des BNatSchG₂₀₁₀ § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG: „[...] liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

²) Der Tötungstatbestand war nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall erfüllt, da nach gutachterlicher Einschätzung nach Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen „ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen“ auf dem Bau Feld verbleibt und dies den Schluss zuließ, dass „zumindest einzelne Tiere ... erdrückt werden“ (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 127). Die Frage nach der Vereinbarkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie war im o. g. Urteil nicht entscheidungserheblich. Eine abschließende Klärung dieser Frage erfolgte mangels Erforderlichkeit nicht.

³) GELLERMANN, M. (2012): Fortentwicklung des Naturschutzrechts. Anmerkungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.7.2011 - 9 A 12.10 Ortsumgehung Freiberg. NuR (2012) 34: 34-37.

⁴) Hier wiederum ist das Urteil des BVerwG vom 08.01.2014, das sog. „Colbitz-Urteil“ beachtlich, indem festgestellt wird, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt wird, wenn das Tötungsrisiko nicht höher ist, als es für einzelne Tiere „insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht“. Analog zur signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos im Straßenverkehr tritt nach Auffassung des Gerichts der Tötungsbestand nicht ein, wenn nach artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko bis auf die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt wurde (Rdnr. 99).

⁵) Nach § 67 Abs. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 67 Abs. 1 BNatSchG betrifft nur Vorhaben, die nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2009), der – da Bundesrecht betroffen ist – auch in Rheinland-Pfalz Anwendung finden kann.

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetz, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 BNatSchG oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 BNatSchG oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Die Stadt Mainz betreibt die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Freifläche südöstlich der Straße „Am Steinbruch“ im Stadtteil Weisenau. Das Gelände gehörte früher zum Betriebsgelände der Firma Heidelberg Cement AG, dessen Steinbruch nach seiner Stilllegung nun in wesentlichen Teilen als Erholungsgebiet und dem Biotopschutz dient. Begrenzt von einer wallförmigen Hochhalde, umfasst der zur Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) vorgesehene Bereich nördlich des Steinbruchs eine Fläche von rd. 1,2 ha.

Projektiert ist eine verdichtete Bebauung mit zwei- bis dreigeschossigen Ein- und Mehrfamilienhäusern. Die Erschließung erfolgt von der Straße „Am Steinbruch“ aus. Die hier wachsende Baumreihe soll im Wesentlichen erhalten bleiben. Auch die bewachsene, das Grundstück südöstlich markant begrenzende Hochhalde bleibt unverändert.

Das Plangebiet liegt hoch über dem Rheintal am südlichen Ortsrand von Weisenau kurz vor der Abbruchkante des ehemaligen Kalksteinbruchs, der heute als Naherholungsgebiet dient. Das von ruderalen Wiesen und randlichen Gehölzgruppen geprägte Gelände ist stark anthropogen überformt; die Vegetation wächst auf Auffüllschichten, und auch die südöstlich angrenzende waldartige Bepflanzung stockt auf einer Aufschüttung. Auf den ursprünglich kalkhaltigen Untergrund deutet kaum mehr etwas hin; die Pflanzendecke entspricht eher der eines eutrophen Lössstandortes. Nur sporadisch finden sich Kalk- und andere Magerkeitszeiger, wie die Bunte Kronwicke, Pfeilkresse, Wilde Möhre, Leinkraut und Steinklee.

Das Gelände schließt zwar unmittelbar an den Siedlungsrand an, ist wegen der Umzäunung aber keinen nennenswerten Störungen ausgesetzt; die Grenzliniendichte ist hoch. Dennoch ist das Habitatpotenzial des schmalen Offenlandstreifens, der sich auch außerhalb des Plangebiets noch mehrere hundert Meter nach Südwesten erstreckt, eingeschränkt, weil die benachbarte Pflanzung noch zu jung und zu dicht ist, um wertgebenden Wald- (rand-) Arten Lebensraum zu geben. Auch die Bäume entlang der Straße weisen art- und altersbedingt keine erkennbaren Höhlen auf. Für ein wertvolles Offenlandbiotop strukturabhängiger Arten ist der Streifen hingegen zu schmal und zu isoliert. Und für Tierarten kleinräumiger Sonderstandorte – beispielsweise die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder seltenere Tagfalter – finden sich kaum geeignete Habitate. So konzentriert sich die artenschutzrechtliche Betrachtung folgerichtig auf relevante Arten der Siedlungsrandlagen – also vornehmlich die Vögel und Fledermäuse.

3 Datengrundlage

Die artenschutzrechtliche Beurteilung stützt sich auf die tierökologischen Untersuchungen des Büros LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND ZOOLOGIE DIPL.-BIOL. R. TWELBECK⁶ aus dem Jahr 2014, bei denen die Artgruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien erfasst wurden. Diese drei Gruppen repräsentieren das zu erwartende Spektrum wertgebender Arten auf von Grünland dominierten, waldrandnahen Offenlandstandorten. Sie umfassen zudem auch nahezu alle Tierarten, die im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen für den Standort relevant sein können. Lediglich die streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) bedarf noch einer gesonderten Betrachtung.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Feldbegehungen für die Umweltprüfung im Juli 2015 erneut der Bestand an (potenziellen) Brutvögeln aufgenommen.

Das Artenschutzgutachten des Büros TWELBECK (2014) wurde in einer frühen Planungsphase erstellt, die noch keine konkreten Aussagen zu den Eingriffswirkungen zuließ. Es bedarf mit Umstellung der Planung auf ein Wohngebiet deshalb einer Anpassung der Bewertung, was mit dem vorliegenden Artenschutzbeitrag erfolgt. Die vorgenommenen Bewertungen geben die Einschätzung des Bearbeiters der vorliegenden Studie wieder, decken sich im Wesentlichen aber mit den Angaben des Büros TWELBECK.

4 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche artenschutzrelevante Eingriffe ergeben sich vor allem durch den direkten Verlust von Habitaten, vor allem die Brut- und Versteckmöglichkeiten in den Gehölzen entlang der Straße und – in geringerem Maße – an der Böschung im Südosten. Durch die „Vorfeldbebauung“ wird es hier auch für die verbleibenden Bäume bzw. Gebüsche zu einer Entwertung kommen, die angesichts der geringen Artenvielfalt aber verträglich ist.

Wegen des Fehlens relevanter Arten sind auch die Verluste der ruderalen Wiese und der teilweise mageren Säume aus artenschutzrechtlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung. Dennoch bewirken die Überbauung und die zu erwartende intensive Grünflächenpflege im geplanten Wohngebiet den Verlust von Lebensraum und eine deutliche Verringerung des Nahrungsangebots vor allem für Kleinsäuger und Vögel.

⁶) LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND ZOOLOGIE DIPL.-BIOL. R. TWELBECK (2015): Bauvorhaben Mainz-Weisenau, Fl. 6 Nr. 18/82 - Artenschutzgutachten. Im Auftrag der Heidelberg Cement AG, Heidelberg. Mainz.

Fledermäuse und Schwalben können auch über besiedelten Flächen Insekten jagen; dennoch ist auch hier von einer tendenziellen Abnahme der Insekten auszugehen.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens sowie auf die angrenzende Landschaft. Bei Baugebieten sind vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen – aber auch die Zunahme von Beunruhigungen durch eine verstärkte Freizeitnutzungen in der Umgebung.

In Abhängigkeit von deren Artausstattung und der Intensität der Störungen kann es hierdurch zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, aber auch zur Einengung größerer Lebensräume kommen. Der Verlust von Nahrungshabitaten ist per se zwar nicht als Verstoß gegen die Bestimmungen des Artenschutzes zu werten. Führt die Umsetzung eines Vorhabens jedoch zur Aufgabe einer geschützten Lebensstätte, unterliegt auch die Beeinträchtigung eines Jagdreviers den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG⁷. Störungen sind somit nicht nur im Hinblick auf den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG beachtlich (und damit an die Gefährdung der Lokalpopulation streng geschützter Arten gekoppelt).

Tab. 1: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Flächenverlust
	• Verlust von Habitatstrukturen
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen durch Zunahme des Erholungsbetriebs in der Umgebung
	• Prädatoren (insbes. Katzen)

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei den Fledermäusen überrascht die geringe Zahl der Artnachweise. Dass das Gebiet nur als Jagdhabitat dient, war anzunehmen. Aber die benachbarten Offenlandbereiche hätten erwarten lassen, dass auch andere Arten als die allgegenwärtigen Zwergfledermäuse und der häufige Abendsegler im Gebiet nachgewiesen werden können. Die im Rhein-Main-Gebiet recht häufige Mückenfledermaus wird erst seit den 90er-Jahren als eigenständige Art geführt. Aussagen zu ihrer Verbreitung und Sensibilität sind deshalb nur eingeschränkt möglich. Anders als bei der Zwergfledermaus, die in den benachbarten Gärten mit ihrem teilweise alten Baumbestand und natürlich an Fassaden und hinter Verkleidungen Quartier beziehen dürfte, ist ihre Herkunft im nahen Rheintal zu suchen.

⁷⁾ BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A4 bei Jena“.

Die drei nachgewiesenen Arten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind deshalb streng geschützt. Ihr Erhaltungszustand ist für Rheinland-Pfalz nicht definiert, im benachbarten Hessen gilt er – wie bei der Mückenfledermaus – als ungünstig (U1). Die Zwergfledermaus ist bundesweit sowie in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand.

Tab. 2: Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		EHZ HE
		RLRP	RLD	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalis noctula</i>	3	V	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	?	D	U1
Rote Liste:		Erhaltungszustand (EHZ):		
D: Deutschland (2008)	0: ausgestorben	FV	günstig	
RP: Rheinland-Pfalz (1990)	1: vom Aussterben bedroht	U1	ungünstig bis unzureichend	
	2: stark gefährdet	U2	unzureichend bis schlecht	
	3: gefährdet	GF	Gefangenschaftsflüchtling	
	V: Vorwarnliste			

Quelle: Büro LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND ZOOLOGIE DIPL.-BIOL. R. TWELBECK

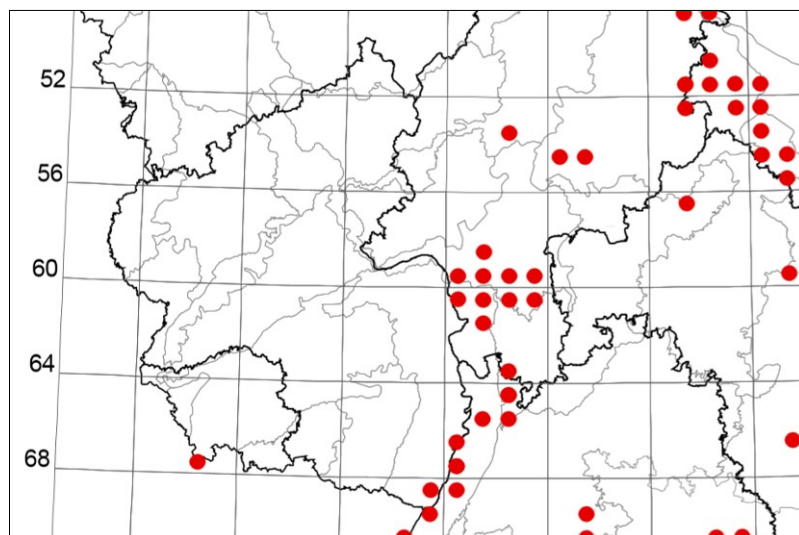


Abb. 2: Verbreitung der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) in Rheinland-Pfalz und dem Rhein-Main-Gebiet, Stand 2006 (Quelle: BfN, <http://www.fffh-anhang4.bfn.de/fffh-anhang4-mueckenfledermaus.html>). Deutlich wird die enge Bindung an das Rheintal bzw. die Mainniederung.

Die nachfolgenden artbezogenen Bewertungsbögen geben eine Übersicht über die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlich beachtlichen Tatbestände und – im Falle des absehbaren Eintritts eines Verbotstatbestandes (rot) – eine Aussage über die Notwendigkeit und prognostizierte Wirksamkeit konfliktvermeidender bzw. vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (CEF). Die drei in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedenen Zugriffsverbote (s. oben) sind hierbei in drei Spalten differenziert. Die farbigen Markierungen ergeben hierbei für jede Spalte einen Bewertungspfad. Hierbei wird deutlich, dass z.B. das Fehlen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im Wirkraum (=direktes Eingriffsgebiet zzgl. randlich beeinflusster Bereiche) zwar das Verbot der Nummer 3 (Habitatzerstörung i.e.S.) bereits ausschließt (grün), im Hinblick auf das Störungsverbot aber alleine nicht ausreicht (gelb). Erst wenn individuelle Gefährdungen infolge genehmigungsinduzierter Maßnahmen (Baubetrieb, spätere Nutzung) oder Randeffekte ausgeschlossen werden können, bedürfen auch die Verbotstatbestände der Nummern 1 (Tötung) und 2 (populationsrelevante Störung) keiner weiteren Betrachtung mehr. In diesem Fall endet der Pfad grau. Lassen sich Verbote nicht ausschließen, so sind – in dieser Reihenfolge - die Wirksamkeit der sog. Legalsausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), die Möglichkeit wirksamer CEF-Maßnahmen (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Große Abendsegler ist eine typische Art alter Wälder und Parkanlagen, wo er in Baumhöhlen seine Quartiere findet. Er jagt strukturunabhängig und in weitem Radius im höheren Luftraum sowohl über dem Wald als auch über Siedlungen und Offenland.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstige Populationsschwerpunkte ⁸	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Zwergfledermaus ist unsere häufigste und anpassungsfähigste Art. Sie lebt sowohl im Siedlungsraum als auch im Offenland und im Wald. Ihre Sommerquartiere findet sie an Gebäuden, in Nistkästen, Baumhöhlen und Spalten aller Art, häufig hinter Fassadenverkleidungen. Im Winter suchen große Teile der Population zentrale Höhlen und Stollen auf, die viele Kilometer entfernt vom Sommerhabitat liegen können.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:					nein	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein: (s. Anm. 1)						nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (s. Anm. 2)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Anmerkungen:

- Die Legalausnahme bezieht sich zunächst auf den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 liegt „insoweit [aber] auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 [also das Tötungsverbot] vor“. Wie in Kap. 1.2 erläutert, stößt diese Klausel beim BVerwG aber auf Bedenken hinsichtlich seiner gemeinschaftsrechtlichen Wirksamkeit, weshalb im vorliegenden Artenschutzbeitrag im Zusammenhang mit der Legalausnahme grundsätzlich konfliktvermeidende Maßnahmen betrachtet werden.
- Zeitweise genutzte Verstecke von Einzeltieren sind im Gebiet nicht auszuschließen, weshalb ggf. nötige Fäll- und Rodungsmaßnahmen (auch Rückschnitte alter Äste an hoch wüchsigen Bäumen) zur Vermeidung des Tötungsrisikos sorgsam und außerhalb der Fortpflanzungsperiode (also im Winterhalbjahr, aber nicht bei strengem Frost) durchgeführt werden müssen. In diesem Fall können aufgeschreckte Tiere fliehen und andere Verstecke aufsuchen.

⁸⁾ Gemeint sind z. B. Mauer-, Rast- oder wichtige Nahrungshabitate mit Bedeutung für die sog. Lokalpopulation; hierzu zählen auch obligatorische Transferräume zwischen den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Habitaten. Jagdlebensräume, die keine spezifischen, nicht ersetzbaren Eigenschaften (Nahrungsangebot, Entfernung, Störungsarmut) erkennen lassen, sind - auch nach geltender Rechtsprechung - hier nicht zu berücksichtigen

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die im Rhein-Main-Gebiet recht häufige Mückenfledermaus wird erst seit den 90er-Jahren als eigenständige Art geführt. Aussagen zu ihrer Verbreitung und Sensibilität sind deshalb nur eingeschränkt möglich. Ihre Herkunft ist im nahen Rheintal zu suchen, das Plangebiet fungiert als Jagdlebensraum.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Die in lichten Wäldern, an Waldrändern und auf Schlägen beheimatete Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann grundsätzlich auch in Biotopstrukturen wie den vor Ort entwickelten vorkommen. Der lang gezogene Gehölzgürtel am Übergang zum ehemaligen Steinbruchgelände und die dichten Gehölze sowohl an der Straße als auch am Hang südöstlich des Plangebiets besitzen eine zumindest grundsätzliche Eignung. Einschränkend ist aber zu erwähnen, dass die durchweg gepflanzten Baum- und Strauchbestände nur einen geringen Anteil Früchte tragender Gehölze aufweisen – ein Mangelfaktor, der sich auf die Haselmaus sehr stark auswirkt. Aus diesem Grund ist nicht anzunehmen, dass die Art im Plangebiet vorkommt. Da die rückwärtige Bepflanzung zumindest im Anschluss an die Gärten erhalten bleibt, wäre hier aber auch keine Gefährdung anzunehmen. Für die Erschließung wird angeregt, vor Durchführung der Fäll- und Rodungsmaßnahmen mögliche Vorkommen zu klären und ggf. eine Umsiedlung vorzunehmen.

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Haselmaus besiedelt lichte Wälder und vor allem Waldrandbereiche sowie Feldgehölze und größere Hecken mit dichtem Unterwuchs aus Beeren und Nüssen tragenden Sträuchern. Auch Brombeergestrüpp auf zuwachsenden Böschungen, Bahndämmen oder Schlagfluren wird angenommen. Während die Tiere in der warmen Jahreszeit in Nistkästen, Baumhöhlen und selbst gebauten Kobeln Quartier beziehen, verziehen sie sich im Spätherbst in die von Strauchwerk und Totholz geschützte Streuschicht am Boden, wo sie Winterschlaf halten.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						nein

Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: (s. Anm. 1)			
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:	nein	nein	
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:			
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:			
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:			
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:			

Anmerkungen:

- 1: Im Falle des Vorkommens der Haselmaus wäre in der Umgebung des Wohngebiets und insbesondere auf dem Wall im Südosten mit dem Erhalt geeigneter Habitats in ausreichendem Umfang zu rechnen; die Legal Ausnahme greift hier also. Zur Vermeidung individueller Gefährdungen sind vor Durchführung der Rodungsarbeiten in den Erschließungskorridoren aber mögliche Vorkommen im Gehölzstreifen an der Straße zu klären. Sofern eine Umsiedlung von Haselmäusen erforderlich wird, wäre hierzu bei der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen.

Reptilien konnten sowohl vom Büro LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND ZOOLOGIE (2014) als auch vom Bearbeiter im Juli 2015 nicht nachgewiesen werden. Es steht zu vermuten, dass die Zauneidechse, die durchaus zu erwarten wäre, das isoliert liegende und von Gehölzen abgeschirmte Gebiet bislang nicht erschließen konnte.

Auch die im Juli 2015 getätigten Nachweise wirbelloser Tiere⁹ zeigen ein eher nivelliertes Spektrum. Hinweise auf streng geschützte Arten ergaben sich nicht.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

5.2.1 Artvorkommen

Auch das Spektrum der (Sing-) Vögel im Gebiet „Am Steinbruch“ ist außerordentlich gering. Nicht einmal die Klappergrasmücke, geschweige denn Nachtigall, Stieglitz oder Neuntöter konnten 2014 und 2015 nachgewiesen werden. Als wertgebend kann außer den Gastvogelarten allein die Dorngrasmücke gelten, deren Bestände sich in den letzten Jahren aber deutlich erholt haben.

Tab. 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	St	Rote Liste		EHZ He ¹⁰
			RLRP	RLD	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	FV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	-	-	FV
Dorngrasmücke*	<i>Sylvia communis</i>	b	-	-	FV
Eichelhäher	<i>Garrulus garrulus</i>	n	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	b	-	-	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	-	-	U1
Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	-	-	FV
Hausperling*	<i>Passer domesticus</i>	b	-	V	U1
Heckenbraunelle*	<i>Prunella modularis</i>	b	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	-	-	FV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	-	-	FV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	n	-	V	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	FV

⁹⁾ Eine gezielte Erfassung der genannten Artengruppen wurde nicht vorgenommen.

¹⁰⁾ In Ermangelung geeigneter Daten für Rheinland-Pfalz werden auch bei den Vögeln die Erhaltungszustände aus Hessen verwendet.

Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	-	-	FV
Ringeltaube	<i>Columba palambus</i>	b	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	FV
Legende:					
Vorkommen (St):	Rote Liste:	Erhaltungszustand (EHZ):			
B: Brutnachweis (SÜDBECK et al.) b: Brutverdacht (SÜDBECK et al.) p: potenzieller Brutvogel n: Nahrungsgast	D: Deutschland (2008) RP: Rheinland-Pfalz (2012/14) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	FV	günstig		
		U1	ungünstig bis unzureichend		
		U2	unzureichend bis schlecht		
		GF	Gefangenschaftsflüchtling		
		*) erg. Aufnahme: Dr. Jochen Karl (07.2015)			

Quelle: Büro LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND ZOOLOGIE DIPL.-BIOL. R. TWELBECK

5.2.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Tab. 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				als Gastvögel nicht betroffen
Eichelhäher	<i>Garrulus garrulus</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				nicht betroffen, da Nischenbrüter auch an Häusern
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Entnahme einzelner Bäume; Verluste sind wegen des reichen Vorkommens geeigneter Habitate in der Umgebung unerheblich.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				

Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes				
Amsel	<i>Turdus merula</i>			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			
Elster	<i>Pica pica</i>			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			

Verlust von potenziellen Brutplätzen in Bäumen oder anderen Gehölzen oder am Boden. Da die Arten aber entweder jährlich ohnehin neu nisten oder aufgrund von Störungen oder Brutplatzverlusten neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

5.2.3 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2009) ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2008) oder Hessen (2006) geführt werden (außer ausgestorbene oder verschollene Arten bzw. Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- streng geschützte Arten nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Hessen eine besondere Verantwortung tragen

Einer artbezogenen Prüfung sind folglich der nach BArtSchV streng geschützte Mäusebussard, der Grünspecht als Anhang-I-Art sowie Haussperling und Mehlschwalbe als (in Hessen) gefährdete Arten zu unterziehen.

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Grünspecht bewohnt vor allem Streuobstwiesen, findet sich aber auch in Parkanlagen und lichten Laubwäldern. Er ist auf das Vorkommen von Ameisen als Hauptnahrungsquelle angewiesen, weshalb extensiv genutzte, nicht überdüngte Wiesen essenziell für sein Überleben sind.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein: (s. Anm. 1)				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Anmerkungen:

- 1: Aufgrund der Scheu gegenüber Menschen ist der Kernlebensraum des Grünspechts in abgelegenen Teilen des ehemaligen Steinbruchgeländes zu suchen. Geeignete Bruthöhlen sind im Gebiet zudem auch nicht ausgebildet. Die ruderale Wiese eignet sich zwar als Nahrungshabitat, ist aber nicht essenziell.

Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Hausperlinge leben im siedlungsnahen Bereich und inmitten von Siedlungen, wo sie bevorzugt an Gebäuden brüten. Ihr augenfälliger Rückgang begründet sich dabei weniger in einem Verlust an Bruthabitaten als in der stetigen Verknappung des Nahrungsangebots als Folge auch der landwirtschaftlichen Intensivierung.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein: (s. Anm. 1)				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Anmerkungen:

- 1: Für den Hausperling ist keine funktionale Nähe zum Plangebiet erkennbar. Sein Kernlebensraum sind eindeutig die Gärten auf der anderen Straßenseite.

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Als Baumbrüter bewohnt der Mäusebussard bei uns Wälder, Waldränder und strukturreiches Offenland. Er jagt vor allem über Wiesen und Äckern, seltener im Wald, wo der freie Blick auf den Erdboden fehlt.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein: (s. Anm. 1)				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Anmerkungen:

- 1: Der Mäusebussard jagt im Gebiet zeitweise nach Mäusen; es ist für ihn aber nicht essenziell.

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein: (s. Anm. 1)				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Anmerkungen:

1: Die Mehlschwalbe jagt zeitweise über den Wiesen bzw. den Gehölzen. Sie findet in der Umgebung ausreichend Ersatzhabitate.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V2*	Im Vorfeld der Fäll- und Baumpflegearbeiten wird der Gehölzbestand auf das Vorkommen von Haselmäusen hin untersucht. Als Methode hierzu bietet sich das Aushängen von sog. Nist-Tubes während der Vegetationszeit zwischen April und Oktober an, die über mehrere Wochen hin kontrolliert werden. Sofern hierbei Nachweise der Art erbracht werden, ist sicherzustellen, dass die Fällarbeiten in der Winterruhe ab November, die Rodungsarbeiten (Wurzelenfernung) aber erst im April durchgeführt werden, da Haselmäuse den Winterschlaf im Wurzelwerk verbringen.
V3	Im Vorfeld der Fäll- und Baumpflegearbeiten (laubfreie Zeit zwischen Ende November und Ende Februar) wird der Gehölzbestand noch einmal auf das Vorhandensein von Baumhöhlen hin untersucht. Ggf. sind diese vor den Fällarbeiten auf Besatz mit Fledermäusen hin zu überprüfen.
V4	Im Vorfeld der Baumaßnahmen werden die Wurzelverläufe der nicht zu fällenden Bäume durch Handschürfe ermittelt.
V5	Alle Rückschnittmaßnahmen an Kronen, Ästen und Wurzeln erfolgen durch einen anerkannten Fachbetrieb und unter äußerster Schonung des Bestandes. Sofern Wurzeln erhaltungsfähiger Bäume betroffen sind, sind diese in der Baugrube fachmännisch zu behandeln, d.h. insbesondere sauber zurückzuschneiden. Im Übrigen sei auf das Gutachten des Sachverständigenbüro Leitsch GmbH (2016) verwiesen.
V6	Das Befahren des Korridors zwischen Baugrenze und Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen (...) nach § 9 (1) 25b BauGB mit schwerem Gerät ist grundsätzlich zu unterlassen. Wo sie unabdingbar ist, ist der Fahrweg mit Metallplatten oder einer Baustraße (mind. 20 cm Schotter über Geotextil) abzudecken. Die Fläche nach § 9 (1) 20 BauGB ist zuvor gem. DIN 18920 zu sichern, d.h. nicht allein mit Flatterband zu markieren, sondern auszusäunen. Im Übrigen sei auf das Gutachten des Sachverständigenbüro Leitsch GmbH (2016) verwiesen.

Zusätzliche, sich aus dem allgemeinen Artenschutz ergebende Maßnahmen:

A1	Sämtliche Fäll- und Rodungsmaßnahmen erfolgen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, im Falle potenziell betroffener Winterquartiere von Fledermäusen im Oktober/November und März. ¹¹ Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
A2	Alle außerhalb der Baufelder liegenden Biotopbereiche, insbesondere die Baum- / Strauchpflanzungen entlang der Straße „Am Steinbruch“ und auf der Böschung im Südosten, werden bei den Bauarbeiten geschont, d.h. weder befahren, noch als Lagerflächen genutzt.
A3	Die nach § 9 (1) 25b BauGB zum Erhalt festgesetzten Gehölzbestände im südöstlichen Anschluss an WA 3 sind zu erhalten und im Grundsatz der Eigenentwicklung zu überlassen. Ausgenommen sind Maßnahmen der Verkehrssicherung und der Verbesserung bzw. Aufrechterhaltung des Biotopwerts z.B. durch den Eintrag von Totholz (Wurzelstubben) oder die Freistellung von Einzelbäumen. Die Einbeziehung der Fläche in die Gartennutzung ist nicht zulässig, ebenso die Errichtung baulicher Anlagen jedweder Art oder die Auslichtung der Gehölze beispielsweise zur Schaffung von Freiflächen für den Aufenthalt, die Brennholzlagerung oder gärtnerische Nutzungen. Ausdrücklich erwünscht ist die Installation bzw. das Ausbringen von Nisthilfen (Vögel, Fledermäuse, Bilche, Insekten) und Verstecken (Totholz, Reisig, Natursteinhaufen) innerhalb und am Rande der noch recht strukturalmen Gehölzbestände.

*) Die Nomenklatur folgt der des Umweltberichts

5.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind nicht erforderlich, da eine Zerstörung dieser Habitate nicht anzunehmen ist. Demzufolge sind keine gesonderten textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen nötig; es genügt die Aufnahme der Schutzmaßnahmen in einem Besonderen Artenschutzhinweis. Hierzu wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Artenschutz: Die Artenschutzbestimmungen des §§ 44 ff BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Tötung oder Gefährdung besonders geschützter Tierarten i. S. des § 7 BNatSchG, zur Vermeidung der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen sowie zur Vermeidung oder Zerstörung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. vorgenommen werden. Vor Beginn solcher Arbeiten, aber auch im Vorfeld aller Baumaßnahmen, sind vorhandene Bäume und auch künftig wieder abzureißende oder instand zu setzende Gebäude auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten zu untersuchen. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans können insbesondere brütende Vögel und Fledermäuse betroffen sein. Außerhalb des o. g. Zeitraumes ist eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich; insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Vögel im Baufeld brüten. Zum Umgang mit dem potenziellen Vorkommen der Haselmaus werden Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem privaten Erschließungsträger und der Stadt Mainz getroffen. Hingewiesen sei aber auch darauf, dass Haselmäuse auch Gärten und Gartenhütten besiedeln. Im Falle des Verdachts oder Nachweises sollte das Grün- und Umweltamt informiert werden.

Beim Neubau oder Umbau künftiger Gebäude ist immer ein Einbringen von Fledermausquartiermöglichkeiten sowie Vogelnisthilfen zu empfehlen. Hausbewohnende Fledermäuse wie die Zwergfledermaus und gebäudebrütende Vogelarten wie der Mauersegler finden aufgrund der heutigen Bauweise (Vollwärmmedämmung) kaum noch Quartier- und Nistmöglichkeiten an Neubauten. Es ist daher wichtig, ihnen als bestandsstützende Maßnahme Möglichkeiten zu geben, an oder in Gebäuden einen Unterschlupf zu finden.

¹¹) Gemeint sind hier nur sporadische Quartiere von Einzeltieren, die nicht im Vorfeld diagnostiziert werden können, wie Holzhäufen, Nistkästen oder Schuppenverkleidungen. Tradierte Quartiere unterliegen dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, ihre Entfernung erfordert eine artenschutzrechtliche Ausnahme.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt und sind nicht vermeidbar, ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung / Ausnahme nach § 67 / § 45 BNatSchG zu beantragen.

Beim Bau großer Fensterfronten ist darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte Vogelschutzgläser zu verwenden. Hierzu zählen u. a. Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem Stand der Technik entsprechend auszuführen.

Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeckeffekten auf Nachtfalter und andere in der Dunkelheit aktive Insekten sollten möglichst warmweiß bis neutralweiß getönte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 4.100 K, Abstrahlungswinkel <70° zur Vertikalen) mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht Verwendung finden.

Das Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz steht bei Fragen des Artenschutzes gerne beratend zur Verfügung.

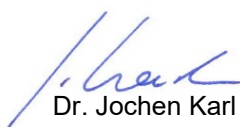
Baumschutz: Zu erhaltende Bäume und Gehölze sind für die gesamte Dauer der Baumaßnahmen im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich gemäß DIN 18920 zu schützen. Die entsprechenden fachlichen Vorgaben des Gutachtens zum Baumschutz (SACHVERSTÄNDIGENBÜRO LEITSCH GMBH, 2016: Gutachten Nr. 215 0184. Wohngebietsentwicklung Am Steinbruch – Mainz Weisenau BV 70350: Prüfung der Einbindung des Baumbestands in die geplanten Neubaumaßnahmen unter Berücksichtigung der Erhaltungswürdigkeit und Erhaltungsfähigkeit der Bäume. Nauheim. Stand: 28. September 2016) sind vollumfänglich einzuhalten. Über die Erschließungs- und Bauphase hinaus gelten die Schutzanforderungen für alle zum Erhalt festgesetzten und neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher fort.

6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg.) (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – WIEBELSHEIM (Aula).
- BÜCHNER, S. (2010): Bundes- und Landesmonitoring 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie). Im Auftrag von HessenForst FENA, Gießen.
- DIETZ C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart (Kosmos).
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg., 2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Wiesbaden.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

aufgestellt:

Staufenberg, 9. Dezember 2016


Dr. Jochen Karl

